



Ehesachen – nicht einvernehmliche Scheidung nach Ablauf des Trennungsjahres bei einseitiger Zerrüttung

Beschluss des Familiengerichts vom 03.03.2021, Az. 1 F 1284/19:

Sachverhalt:

Die Eheleute haben sich nach 25 Jahren Ehe im Februar 2019 durch den Auszug der Ehefrau mit Kindern aus der Ehwohnung getrennt. Nach Ablauf des Trennungsjahrs beantragt die Frau die Scheidung. Der Mann lehnt aus religiöser (christlicher) Überzeugung eine Scheidung ab und widersetzt sich dem Scheidungsantrag. Stattdessen möchte er eine Paartherapie versuchen. Diese wiederum lehnt die Frau unter Hinweis auf eine gescheiterte, frühere Eheberatung ab. Sie möchte unter Hinweis darauf, dass eine Versöhnungsversuch bei ihr sinnlos sei, jetzt geschieden werden. Die Ehegatten haben seit über einem Jahr nicht mehr miteinander geredet, die jugendlichen bzw. volljährigen Töchter lehnen ebenfalls einen Kontakt zum Mann ab.

Entscheidung:

Die Ehe kann auf Antrag auch nur eines Ehegatten durch das Familiengericht geschieden werden, wenn sie gescheitert ist, vgl. §§ 1564 S. 1, 1565 Abs. 1 BGB.

Das Scheitern der Ehe setzt die Diagnose voraus, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht. Dieses ist aufgrund des bereits im Februar 2019 erfolgten Auszugs der Frau mit allen Kindern aus der Ehwohnung unstrittig.

Des Weiteren hat zur Feststellung des Scheiterns einer Ehe gem. § 1565 Abs. 1 BGB eine Prognose zu erfolgen, dass die Eheleute ihre Lebensgemeinschaft nicht wiederherstellen wollen. Zwar hat der Antragsgegner vorliegend im Rahmen der persönlichen Anhörung der Eheleute erklärt, dass er schon seiner christlichen Überzeugung folgend an der Ehe festhalten möchte und sich eine nochmalige Paartherapie wünsche. Jedoch ist vorliegend von einer einseitigen Zerrüttung auszugehen. Es genügt zur Feststellung des Scheiterns der Ehe, dass aus dem Verhalten und den glaubhaften Bekundungen der Antragstellerin zu entnehmen ist, dass sie unter keinen Umständen bereit ist, zu ihrem Ehemann zurückzufinden und die Ehe fortzusetzen. Eine Ehe gilt nämlich auch dann als gescheitert, wenn nur ein Ehegatte (aus welchen Gründen auch immer) sich endgültig abgewendet hat und die Ehe nur einseitig als zerrüttet angesehen wird, weil dann eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist (vgl. Palandt - Siede, BGB, 80. Aufl., zu § 1565 Rn. 3 m. w. N. auf Rspr. BGH).

Ein dreijähriges Getrenntleben ist – wie viele Laien meinen – nicht erforderlich. § 1566 Abs. 2 BGB schafft insoweit nur eine unwiderlegbare Vermutung (Beweisregel), dass die Ehe nach einem Getrenntleben von drei Jahren auf jeden Fall gescheitert ist. Wegen der kategorischen Ablehnung der Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Frau konnte sich das Gericht im konkreten Fall schon vor Ablauf einer dreijährigen Trennungsdauer vom endgültigen Scheitern dieser Ehe überzeugen.

Die Scheidung war daher antragsgemäß auszusprechen. Ein Anlass zur Aussetzung des Verfahrens gem. § 136 Abs. 1 FamFG zur Versöhnung der Eheleute bestand nicht und wurde insbesondere von der antragstellenden Ehefrau nicht beantragt. Eine Paartherapie ist nur dann zielführend, wenn sich beide Ehepartner darauf einlassen wollen. Sie kann gerichtlich nicht verordnet werden.

Die Entscheidung zur Scheidung ist durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig geworden.